

**MANDANTEN - INFORMATION 2/2008 (April 2008)**

<b>Allgemeine Steuerzahlungstermine</b>				
		Abgabe der Steueranmeldung	Steuerzahlung per Scheck Übergabe des Schecks	Zahlungseingang Überweisung
Umsatzsteuer Monatszahler	April 2008	12.05.2008	07.05.2008	15.05.2008
	Mai 2008	10.06.2008	07.06.2008	13.05.2008
Vierteljahreszahler	II.Quartal	10.07.2008	07.07.2008	14.07.2008
Einkommen-/ Körperschaftsteuer	II. Quartal 2008	10.06.2008	07.06.2008	13.06.2008
Gewerbesteuer	II. Quartal 2008	15.05.2008	12.05.2008	19.05.2008
<b>Verzugszins Verbraucher = 8,32 %; Unternehmer = 11,32 %</b>			<b>Basiszinssatz: ab 01.01.2008 = 3,32 %</b>	
<b>Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)</b>				
Januar 2008 = 105,3		Februar 2008 = 105,8		März 2008 = 106,3
<b>Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro</b>				
<b>1 Euro =</b>	<u><b>US-Dollar</b></u>	<u><b>Yen</b></u>	<u><b>Sfrs</b></u>	<u><b>Pfund</b></u>
<b>Februar 2008</b>	1,4748	1,5797	1,608	0,75094
<b>März 2008</b>	1,5527	1,5659	1,572	0,77494

**Zur doppelten Haushaltsführung bei Haupthaushalt von Alleinstehenden in Elternwohnung**

Der Bundesfinanzhof bekräftigt erneut seine ständige Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung, wonach es für den Werbungskostenabzug nicht ausreicht, wenn eine **einheitliche Haushaltsführung** auf zwei verschiedene Haushalte aufgesplittet ist.

Da der Zweitwohnsitz aus **beruflichen Gründen** veranlasst sein muss, ist grundsätzlich zunächst ein bereits bestehender eigener Haupthaushalt des Berufstätigen nötig, bevor es zur Einrichtung der Zweitwohnung am Beschäftigungsort kommen kann. Nach ständiger Rechtsprechung kann auch von einem **Alleinstehenden** ein Haupthaushalt geführt werden. D.h., der nicht verheiratete Arbeitnehmer muss sich in diesem Haushalt – im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeitsbe-

dingte Abwesenheit und ggf. Urlaubsfahrten – aufhalten.

Allein das Vorhalten einer Wohnung für gelegentliche Besuche oder Ferientaufenthalte ist noch nicht als **Unterhalten eines Hausstands** zu bewerten. Ist der alleinstehende Arbeitnehmer im Zeitpunkt des beruflich veranlassten Umzugs in den elterlichen Haushalt eingegliedert, hat er regelmäßig keinen eigenen Hausstand, da er die Haushaltsführung nicht mitbestimmt.

Eine **Ausnahme** von diesem Grundsatz kann dann vorliegen, wenn die besonderen Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der alleinstehende Arbeitnehmer die Haushaltsführung wesentlich mitbestimmt oder sogar als allbestimmender Teil in den Hausstand eingegliedert ist.

**Entgelt für Solaranlage steuerpflichtig**

Beim Hauskauf gehört der auf die Solaranlage entfallende Kaufpreisanteil zur **grunderwerbsteuerlichen** Bemessungsgrundlage. Denn Solaranlagen dienen der Wärmegewinnung durch Sonnenlicht. Sie werden meist zur Ergänzung der Wärmever-

sorgung eingesetzt und sind **vergleichbar mit Heizungsanlagen**. Diese sind Gebäudebestandteile, gehören damit zum Grundstück und unterliegen somit der Grunderwerbsteuer.

## Vorsteuerabzug bei Vermietung eines Pkw durch Arbeitnehmer an Arbeitgeber

Ein Arbeitnehmer kann mit der Vermietung seines eigenen Pkw an den Arbeitgeber **selbstständig und damit unternehmerisch** tätig werden. Ob die daraus resultierenden Mietzahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ertragsteuerrechtlich als Arbeitslohn zu qualifizieren sind, spielt bei der Beurteilung für das **Umsatzsteuerrecht** keine Rolle.

Im aktuellen Urteilsfall vermietete ein Angestellter seinen Privatwagen an seinen Arbeitgeber. In der **Abrechnung** für diese Leistung wies er Umsatzsteuer aus. Im Arbeitsvertrag wurde ein Nachtrag aufgenommen, wonach dem Angestellten ein betrieblicher Pkw zur Verfügung gestellt wird, den er auch privat fahren durfte. Für Betriebsfahrten war das Fahrzeug auch anderen Arbeitnehmern zu überlassen.

Der Vorsteuerabzug ist in diesem Fall zulässig, da der Arbeitnehmer seinen Pkw **als Unternehmer** vermietet hat. Die Frage der Selbstständigkeit ist zwar grundsätzlich für die Umsatz- und Einkom-

mensteuer nach denselben Grundsätzen zu beurteilen, eine Bindung besteht für das Umsatzsteuerrecht jedoch nicht. Hier sind natürliche Personen nur unselbstständig, soweit sie im Rahmen ihres **Arbeitsverhältnisses** tätig werden. Dies ist im vorliegenden Fall aber nicht gegeben, denn die Vermietung des Pkw gehörte nicht zu den arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers.

Der **Vorsteuerabzug aus dem Pkw-Kauf** ist in voller Höhe möglich, da der Arbeitnehmer das Fahrzeug im Rahmen seines Unternehmens nicht privat nutzte, sondern es dem Arbeitgeber vollumfänglich zur Verfügung stellte. Lediglich aufgrund der **arbeitsvertraglichen Ergänzung** war es ihm möglich, den Pkw auch privat zu nutzen.

Auch für einen **Gestaltungsmisbrauch** gibt es hier keine Anhaltspunkte. Insbesondere ist es nicht missbräuchlich, dass der Arbeitnehmer das vermietete Fahrzeug selbst privat nutzen konnte, denn den **dienstlichen Fahrten anderer Mitarbeiter** war ein Nutzungsvorrang eingeräumt worden.

## Zum Ansatz von Werbungskosten bei Leerstandszeiten

Steht ein Haus wegen **umfangreicher Renovierungsarbeiten** länger leer, zählen die währenddessen anfallenden Aufwendungen auch dann noch zu den Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung, wenn nicht absehbar ist, ob und wann die Räume für eine Vermietung genutzt werden können. Denn es ist allein die **Entscheidung des Eigentümers**, darüber zu befinden, ob und inwieweit Renovierungsarbeiten aus Zeit- oder Geldgründen langsamer oder schneller und in Eigenleistung oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.

Werbungskosten können schon anfallen, wenn mit dem Aufwand zusammenhängende **Einnahmen noch nicht erzielt** werden. Voraussetzung hierfür

ist lediglich, dass ein ausreichend bestimmter Zusammenhang mit einer Einkunftsart besteht und der **Entschluss** zur steuerpflichtigen Vermietung endgültig gefasst ist.

Dieser Grundsatz gilt auch bei **Leerstand**, wenn der Entschluss zur Einkünfteerzielung nicht aufgegeben wurde. Für diese Feststellung können **äußere Umstände als Indizien** herangezogen werden, etwa der zeitliche Zusammenhang zwischen Aufwand und späterer Vermietung. Dabei ist nicht nur auf das Jahr der Renovierung abzustellen. **Schädlich** wäre es nur, wenn sich der Besitzer im Zeitpunkt der Bauarbeiten noch nicht entschieden hat, ob er die Immobilie selbst nutzen, vermieten oder verkaufen will.

## Einführung der Steueridentifikationsnummer verspätet sich

Mit den bisherigen **Steuernummern** sind die Bürger im Bundesgebiet nicht eindeutig identifizierbar. Mit der **neuen Steueridentifikationsnummer** (IdNr.) soll deshalb erstmals über die Bundesländergrenzen hinweg eine konkrete Zuordnung von Besteuerungsgrundlagen möglich werden. Dafür soll jeder Bürger **nur eine Nummer** (Eindeutigkeit) erhalten, die während der gesamten Dauer der Steuerpflicht nicht geändert wird. Die Vergabe weiterer Steuernummern – z.B. für verschiedene Steuerarten – entfällt damit ebenfalls.

Entgegen früherer Ankündigungen wird die IdNr. nun aber **nicht ab dem 2.1.2008**, sondern ab einem späteren Zeitpunkt den Bürgern in einem An-

schreiben des **Bundeszentralamts für Steuern** mitgeteilt. Der spätere Versand wird nicht mehr zu einem bestimmten Stichtag erfolgen, sondern über einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten andauern.

Die **Finanzämter** sind an der Vergabe der Nummer nicht beteiligt, sie werden auch nicht vor der Mitteilung an die Bürger hierüber in Kenntnis gesetzt. Auf der **Einkommensteuererklärung** ist zwar bereits ein Feld für die neue Kennziffer zusätzlich zum Feld für die Steuernummer vorgesehen. Solange diese allerdings noch nicht vorliegt, ist die Angabe der **Steuernummer allein noch ausreichend**. Dies gilt auch für den Gebrauch von „ElsterFormularen“ und anderer Steuersoftware.

## Kontopfändungsschutz geplant

Der Deutsche Bundestag hat einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Reform des Kontopfändungsschutzes** beraten.

Mit der Reform soll erstmalig ein sogenanntes **Pfändungsschutzkonto („P-Konto“)** eingeführt werden. Auf dem P-Konto soll ein Schuldner für

sein Guthaben einen automatischen **Sockel-Pfändungsschutz** erhalten. Bei einem Ledigen ohne Unterhaltsverpflichtungen sind dies aktuell z.B. 985,15 EUR pro Monat. Aus diesem Betrag können u.a. **Lastschriften** und Barabhebungen erfolgen. Aus welchen Einkünften das Guthaben herrührt, ist irrelevant.

## Über die Pendlerpauschale muss nun das Bundesverfassungsgericht entscheiden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Neuregelung zur Pendlerpauschale für verfassungswidrig. Er hat deshalb zwei Verfahren mit Beschlüssen vom 10.1.2008 ausgesetzt und die Frage, ob die „gekürzte Pendlerpauschale“ verfassungsgemäß ist, dem **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe zur Entscheidung **vorgelegt**.

Seit dem 1.1.2007 sind Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte grundsätzlich **nicht mehr als Werbungskosten** einzustufen. Erst ab dem 21. Entfernungskilometer sind sie **wie Werbungskosten** abziehbar.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Weg von und zu der Arbeitsstätte in die **private Sphäre** der Steuerpflichtigen fällt (sogenanntes Werkstorprinzip). Nach Auffassung des BFH gehören die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte allerdings zu den **Erwerbsaufwendungen**. Sie seien deshalb bei der Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem objektiven Nettoprinzip zu berücksichtigen.

Der BFH ist ferner der Ansicht, dass der Gesetzgeber das **Werkstorprinzip** nicht folgerichtig umgesetzt habe. Denn sonstige Mobilitätskosten – wozu u.a. Fahrkosten bei der doppelten Haushaltsführung zählen – könnten weiterhin als Werbungskosten oder in sonstiger Weise steuerlich geltend gemacht werden.

Selbst wenn man aber das Werkstorprinzip anerkennen sollte, verstößt das Abzugsverbot nach Auffassung des BFH gegen das subjektive Nettoprinzip. Fahrkosten seien **unvermeidbare Ausgaben**, denen sich der Arbeitnehmer nicht beliebig entziehen könne. Diese Aufwendungen seien auch nicht durch den Grundfreibetrag abgegolten. An-

dernfalls bliebe das einkommensteuerliche Existenzminimum hinter dem sozialrechtlichen Mindestbedarf zurück. Danach zählen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den notwendigen Ausgaben, die das nach **Sozialhilferecht** zu berücksichtigende Einkommen mindern.

Nach derzeitiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) muss der Gesetzgeber dem Einkommensbezieher von dessen Erwerbsbezügen aber mindestens das belassen, was er auch einem Bedürftigen zur Befriedigung seines **existenznotwendigen Bedarfs** aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einer Pressemitteilung vom 23.1.2008 klar gestellt, dass die Finanzämter bis zu einer Entscheidung des BVerfG weiterhin auf Antrag des Steuerpflichtigen die Fahrtkosten zur Arbeit bereits ab dem ersten Kilometer auf der **Lohnsteuerkarte** eintragen können.

Ob dies für jeden Steuerpflichtigen **sinnvoll** ist, kann aber nicht generell gesagt werden. Denn wenn das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der Neuregelung doch nicht feststellen sollte, muss in den Fällen, in denen der Freibetrag ab dem 1. Kilometer vorläufig eingetragen wurde, mit einer Steuernachzahlung gerechnet werden. **Steuerbescheide** für das Jahr 2007 ergehen bis zu einer Entscheidung des BVerfG insoweit vorläufig. Damit können Änderungen, die aufgrund der Entscheidung des BVerfG erforderlich sind, durch die Finanzämter ohne weiteres Zutun der betroffenen Steuerpflichtigen vorgenommen werden. Einsprüche gegen die Steuerbescheide 2007 sind somit entbehrlich. Mit einer **abschließenden Beurteilung** dieser Frage durch das BVerfG wird noch in diesem Jahr gerechnet.

## Kein unbeschränkter Abzug von Bewirtungsaufwand für freie Mitarbeiter

Verköstigt ein Unternehmen im Rahmen einer Schulungsveranstaltung teilnehmende Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmens sind, sind die Bewirtungskosten nicht vollständig abziehbar. Der Aufwand darf zu **30 Prozent** den Gewinn nicht mindern.

Im Urteilsfall führte ein Unternehmen für freie Mitarbeiter (Fachberater und Handelsvertreter) ganztägige Schulungen durch, bei denen die Teilnehmer auf Kosten des Unternehmens verpflegt wurden. Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht diese **Verpflegungsaufwendungen als Bewirtungskosten** an, weshalb der Aufwand den Gewinn nicht unbeschränkt mindern darf.

**Bewirtung** ist jede unentgeltliche Überlassung von Speisen, Getränken oder Genussmitteln zum sofortigen Verzehr, selbst wenn die Darreichung nicht eindeutig im Vordergrund steht.

Daher scheidet die Abzugsbeschränkung nicht aus, wenn die Verköstigung **in einen anderen betrieblichen Vorgang eingebunden** und untergeordnet ist. Sie umfasst alle Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass. Ein geschäftlicher Anlass besteht bei der Bewirtung von Personen, zu denen **Geschäftsbeziehungen** bestehen oder angebahnt werden sollen. Das ist aber nicht der Fall, wenn ein Unternehmen die eigenen Arbeitnehmer bewirtet. Folglich kann nur der Bewirtungsaufwand voll abgezogen werden, der betrieblich veranlasst ist und auf Arbeitnehmer entfällt.

Der BFH unterscheidet dabei nicht zwischen **unmittelbar kundenbezogenen Bewirtungen** und betriebsinternen Vorbereitungsaktivitäten. Daher **kann** es durchaus auch sachgerecht sein, den Begriff „geschäftlicher Anlass“ zumindest auf die Gestaltungen zu erstrecken, bei denen der Bewirtete ein selbstständiger Unternehmer und in dieser Eigenschaft ein Geschäftspartner des Bewirtenden ist.

## Finanzamt hat Zugriff auf EDV-Daten der Buchführung

In zwei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hat der Bundesfinanzhof (BFH) dazu Stellung genommen, in welchem Umfang die Finanzverwaltung bei **Außenprüfungen** auf die mithilfe von Datenverarbeitungssystemen geführte Buchhaltung zugreifen darf.

So hatte eine Aktiengesellschaft bestimmte **Einzelkonten** ihrer EDV-gestützten Finanzbuchhaltung gegen den Zugriff durch die Prüfer **gesperrt**, weil für den Datenzugriff die **steuerliche Relevanz** fehle. Außerdem hatte sie sich geweigert, in elektronischen Formaten gespeicherte Ein- und Ausgangsrechnungen über ihr EDV-System für die Prüfer lesbar zu machen und stattdessen den

**Ausdruck auf Papier angeboten.**

Der BFH hat sich bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht der Auffassung der Aktiengesellschaft angeschlossen. Denn es sei nicht ernstlich zweifelhaft, dass sich das **Datenzugriffsrecht** der Finanzverwaltung **auf sämtliche Konten** der Finanzbuchhaltung erstrecke. Es steht nicht im Belieben des Steuerpflichtigen, einzelne Konten vor dem Zugriff der Prüfer zu sperren. Auch sei es nicht ernstlich zweifelhaft, dass der Steuerpflichtige verpflichtet ist, den Prüfern die in elektronischen Formaten gespeicherten Ein- und Ausgangsrechnungen mithilfe seines EDV-Systems **über Bildschirm lesbar zu machen.**

## Gewerbesteuerfreibetrag auch für atypisch stille Gesellschaft

Der Gewerbesteuerfreibetrag in Höhe von 24.500 EUR und der bis 2007 geltende Staffeltarif für **Personengesellschaften** steht auch einer Kapitalgesellschaft zu, an deren gewerblichen Unternehmen nur eine andere **Kapitalgesellschaft als**

**atypischer stiller Gesellschafter** beteiligt ist. Damit widerspricht der Bundesfinanzhof der Verwaltungsauffassung, wonach es diese Vergünstigung nur gibt, wenn der atypisch still Beteiligte eine natürliche Person ist.

## Vorjahresumsatz ist für „Kleinunternehmer“ im Umsatzsteuerrecht vorrangig

Kleinunternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn können in Rechnungen an ihre Kunden auf den Ansatz der Umsatzsteuer verzichten. Ein Unternehmer gilt als Kleinunternehmer, wenn sein **Gesamtumsatz** zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500

EUR nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Für die Prüfung der Frage, ob die Kleinunternehmerregelung zur **Anwendung** kommt, ist **vorrangig**

**gig** auf den Gesamtumsatz des vorangegangenen Kalenderjahrs abzustellen. Dadurch hat der Unternehmer bereits zu Beginn des laufenden Kalenderjahrs darüber Kenntnis, ob er Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss oder nicht und ob er Umsatzsteuervorauszahlungen zu leisten hat.

Die **zusätzliche 50.000-EUR-Grenze** soll lediglich verhindern, dass die Regelung zu einer nicht vertretbaren ungleichmäßigen Besteuerung führt. Sie hat keine eigene Bedeutung, wenn der Vorjahresumsatz bereits 17.500 EUR übersteigt. Die 50.000-EUR-Grenze findet also nur Beachtung, wenn die Vorjahresumsätze nicht über 17.500 EUR lagen. Dann kann die Kleinbetragsregelung in Anspruch

genommen werden, wenn im laufenden Jahr voraussichtlich die 50.000-EUR-Grenze nicht überschritten wird.

Nimmt man die Kleinunternehmerregelung in Anspruch, kann man die Umsatzsteuer, die man an andere Unternehmen zahlt, allerdings nicht als **Vorsteuer** vom Finanzamt erstattet bekommen.

Man kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung allerdings durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt auch verzichten. D.h., man optiert zur Regelbesteuerung. Nach Abgabe dieser Erklärung unterliegt man dann mindestens **fünf Jahre** lang der Regelbesteuerung.

## Besteuerung von Wertpapiergewinnen in 1999 verfassungsgemäß

Laut einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist die Besteuerung von Wertpapiergewinnen für den Veranlagungszeitraum 1999 verfassungsgemäß. Das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) hat eine Beschwerde gegen diesen Beschluss des BFH nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit laufen die **neuen Argumente**, die für das Jahr 1999 ähnlich strukturelle Vollzugsdefizite wie für die Vorjahre 1997 und 1998 sehen, ins Leere. Die steuerliche Erfassung der Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren in 1999 ist nicht verfassungswidrig. Nach Ansicht des BVerfG sind insbesondere zwei Gründe dafür entscheidend, dass ab 1999 **kein strukturelles Vollzugsdefizit** mehr vorliegt:

1. Das **Kontenabrufverfahren** selbst ist zwar erst mit Wirkung ab dem 1.4.2005 eingeführt worden. Dennoch können dadurch auch Erkenntnisse über das Streitjahr 1999 gewonnen wer-

den, da die Festsetzungsfrist bei hinterzogenen Steuern zehn Jahre beträgt. Damit muss das Vollzugsdefizit bereits unter Berücksichtigung des Kontenabrufs geprüft werden. Und damit kann eine Ungleichheit im Belastungserfolg im Ergebnis nicht mehr angenommen werden.

2. Im Jahr 2000 brachen die **Aktienbörsen** massiv ein. Wirtschaftlich denkenden Sparern bot dies einen Anreiz, Gewinne in 1999 und den Folgejahren wahrheitsgemäß zu deklarieren, um Verlustverrechnungspotenzial zu schaffen und gleichzeitig das Entdeckungsrisiko der Steuerhinterziehung zu vermeiden.

Die ab 1999 bislang zu diesem Punkt **vorläufig festgesetzte** Einkommensteuer hat somit Bestand. Der Beschluss hat aber noch weitere Konsequenzen: Auch ab 1999 innerhalb der Spekulationsfrist realisierte **Verluste** dürfen dauerhaft und bis 2013 sogar unter der **Abgeltungsteuer** verrechnet werden.

## Zum Vorsteuerabzug bei erheblichem Umbau eines gemischt genutzten Gebäudes

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine bisherige **Rechtsprechung** zum Vorsteuerabzug beim Erwerb und dem sich anschließenden erheblichen Umbau eines Gebäudes, das nach Fertigstellung vom Erwerber für umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Umsätze vorgesehen ist, **bestätigt**. Bei einer solchen Maßnahme richtet sich der **Umfang des Vorsteuerabzugs** nach wie vor nach folgenden Grundsätzen:

**Im Vorfeld** ist zu entscheiden, ob es sich bei den Umbaumaßnahmen um Erhaltungsaufwand am Gebäude, um anschaffungsnahen Aufwand zur Gebäudeanschaffung oder insgesamt um die Herstellung eines neuen Gebäudes handelt.

Handelt es sich insgesamt um **Aufwendungen für das Gebäude** selbst, kommt nur eine Aufteilung

der gesamten Vorsteuerbeträge nach einem sachgerechten Aufteilungsmaßstab in Betracht (z.B. nach einem Flächen- oder einem Umsatzschlüssel). Beziehen sich die Vorsteuerbeträge hingegen auf bloßen **Erhaltungsaufwand** an dem Gebäude, richtet sich die Abziehbarkeit danach, für welchen Nutzungsbereich des gemischt genutzten Gebäudes der Aufwand vorgenommen wird. Hier kommt eine **konkrete Zuordnung** der vorsteuerbelasteten Kosten zu einzelnen Baumaßnahmen in Frage, etwa zur steuerfrei vermieteten Wohnfläche oder zur umsatzsteuerpflichtig überlassenen Fläche. Die grundsätzliche **Unterscheidung** zwischen Anschaffungs- und Erhaltungsaufwand begründet der BFH damit, dass es im ersten Fall jeweils um die gesamte Gebäudesubstanz geht, während eine Renovierung an einem Gebäudeteil erfolgt, der bereits einer bestimmten Nutzung zugeordnet ist.

## Prämien und Lohnsteuer mindern Kindeseinkünfte nicht

Bei der Prüfung, ob die **Einkünfte und Bezüge eines Kindes** den Jahresgrenzbetrag für das Kindergeld in Höhe von aktuell 7.680 EUR überschreiten, sind die **gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge** nicht zu berücksichtigen. Denn diese Beiträge stehen dem Kind oder dessen Eltern von Gesetzes wegen nicht zur Verfügung. Bei anderen Einkunftsteilen ist allerdings jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine Kürzung erfolgen kann oder nicht.

So hat der Bundesfinanzhof Zahlungen für eine **private Kranken- und Pflegeversicherung** und Beiträge des Kindes zu einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zum Abzug zugelassen. Prämien zu einer **Zusatzkrankenversicherung** gehören nach seiner Auffassung dagegen nicht zu den abzuziehenden Aufwendungen. Denn sie gehen über die Mindestvorsorge hinaus, die dem Kind bereits über die gesetzliche Krankenkasse zukommt. Ebenso wenig zählen Beiträge

zur **privaten Rentenversicherung** zu den unvermeidbaren Zahlungen, wenn sich der volljährige Nachwuchs in Berufsausbildung befindet und in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtmitglied ist. Diese Aufwendungen sind für die Existenzsicherung des Kindes genauso wenig erforderlich wie die Beiträge für eine **Kfz-Haftpflichtversicherung**.

Ebenso sind die vom Arbeitslohn einbehaltene **Lohn- und Kirchensteuer** nicht von den Einkünften abziehbar. Denn wenn das Einkommen den Grundfreibetrag nicht übersteigt, wird die einbehaltene Lohnsteuer – anders als die Sozialversicherungsbeiträge – später wieder erstattet. Dieser Ansatz verstößt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, weil auch Kinder ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte Einkommensteuer zu bezahlen haben.

## Fahrtenbuch und Eintrag einer einheitlichen Reise mit mehreren Teilabschnitten

Besteht eine einheitliche berufliche/betriebliche Reise aus mehreren Teilabschnitten, z.B. mehreren nacheinander an verschiedenen Orten aufgesuchten Kunden, so können diese Abschnitte miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden, wenn die einzelnen Kunden im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind. Die genannten Angaben müssen sich in hinreichend **übersichtlicher und geordneter Form** re-

gelmäßig schon aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen und dadurch eine stichprobenartige Überprüfung ermöglichen. Etwaige Abkürzungen für beispielsweise bestimmte häufiger aufgesuchte Kunden müssen entweder aus sich heraus verständlich oder z.B. auf einem dem Fahrtenbuch beigefügten Erläuterungsblatt näher aufgeschlüsselt sein.

## Erhöhung Entnahme durch Außenprüfung und anschließende Bilanzänderung

Bisher wurde die Erhöhung einer Entnahme im Rahmen einer Außenprüfung nicht als Bilanzberichtigung angesehen, da die Netto-Entnahme und die Gewinnerhöhung daraus sich in der Summe saldieren und das Schlusskapital nicht verändern.

Dies sind z.B. nicht oder zu niedrig gebuchte Entnahmen anlässlich

- privater Kfz-Nutzung
- privater Telefon-Nutzung
- Sachentnahmen

- stille Reserven anlässlich Grundstücksentnahme.

Dem ist nach der neuesten Rechtsauffassung nicht so. Nach Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31.5.2007 (Aktenzeichen: IV R 54/05) ist auch die Gewinnerhöhung durch Entnahmekorrektur eine **Bilanzberichtigung**. Somit ist eine **Bilanzänderung** nach Entnahmeerhöhung möglich. Somit bietet sich z.B. die Möglichkeit an, diese Mehrergebnisse der Außenprüfung durch eine Sonderabschreibung zu minimieren.

## Parkplatzgestaltung durch Arbeitgeber

Die steuerliche Behandlung bei der Gestellung von Park- und Einstellplätzen durch den Arbeitgeber ist durch den Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1980 geregelt. Danach ist die **unentgeltliche oder verbilligte Überlassung** von Parkraum/Stellplätzen nicht zu besteuern.

Das Finanzgericht Köln hatte aber mit Urteil vom 15.03.2006 entschieden, dass die Parkraumgestel-

lung seitens des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln sei.

Die Finanzverwaltung hält jedoch an ihrer bisherigen lohnsteuerlichen Behandlung fest. Damit bleibt es bei einer **generellen Nichtbesteuerung**.